

Verfügung

vom 18. Februar 2019

Temporäres Parkverbot Wannenstrasse

In Anwendung von Art. 5 Abs. 3 der kantonalen Signalisationsverordnung vom 21. November 2001

wird verfügt:

1. Zur Sicherstellung der freien Durchfahrt für den Winterdienst, die Kehrrichtentsorgung und die Blaulichtorganisationen wird als Sofortmassnahme an der Wannenstrasse, ab Höhe Gartenweg bis Höhe Rainweg, beidseitig ein temporäres Parkverbot verfügt.
2. Dauer des beidseitigen Parkverbots: 5. Februar bis 4. April 2019
3. Die Missachtung der Signalisation wird als Übertretung von Art. 27 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr gestützt auf dessen Art. 90 bestraft.
4. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Statthalteramt Bezirk Winterthur, Hermann-Götzstrasse 26, 8400 Winterthur, Rekurs eingereicht werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

GEMEINDERAT WIESENDANGEN

Ressortvorsteher
Verkehr und Sicherheit

Gemeindeschreiber



Stefan Nigg



Martin Schindler

Kopie an:

Kantonspolizei Zürich, Schulstrasse 24, 8542 Wiesendangen (per Mail)